

Hinweise zur Ausbildung in Erster Hilfe nach § 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

I. Allgemeines

(1) Die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln.

(2) Als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gilt insbesondere:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser Hilfsdienstes e. V., DLRG,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

(3) Die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

II. Fristen

1. Die Mindestdauer einer Ausbildung in Erster Hilfe muss 9 Unterrichtseinheiten (UE) betragen.
2. Die Ausbildung in Erster Hilfe muss nach Erlangung der Hochschulreife absolviert worden sein (Datum Abiturzeugnis).

III. Ausbildungsmöglichkeiten in Erster Hilfe

Von den verschiedenen Hilfsorganisationen werden entsprechende Ausbildungen angeboten, auf die zurückgegriffen werden kann. Ausbildungskurse in Erster Hilfe können auch von der Universität durchgeführt werden.